

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den zur Verbandsgemeinde Dierdorf gehörenden Gemeinden sind insgesamt 13 Wahlbezirke gebildet.

Die Stadt Dierdorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101 – Stadtteil Dierdorf-Brückrachdorf,
Wahlraum: Sängerkirche, Bergstraße 23

Wahlbezirk 201 – Teilgebiet der ehemaligen Stadt Dierdorf,
Wahlraum: Sitzungsraum der Stadtverwaltung, Marktstraße 3

Wahlbezirk 202 – Teilgebiet der ehemaligen Stadt Dierdorf,
Wahlraum: „Alte Schule“, Am Damm 1

Wahlbezirk 301 – Stadtteil Dierdorf-Giershofen,
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Raiffeisenstraße 3

Wahlbezirk 401 – Stadtteil Dierdorf-Wienau,
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schwalbenstraße 7

Wahlbezirk 501 – Stadtteil Dierdorf-Elgert,
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Erlenstraße 28

Die Ortsgemeinde Großmaiseid ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101 – Teilgebiet der ehemaligen Gemeinde Großmaiseid,
Wahlraum: Sitzungsraum der Ortsgemeinde, Dierdorfer Straße 2

Wahlbezirk 102 – Teilgebiet der ehemaligen Gemeinde Großmaiseid,
Wahlraum: Grundschule Großmaiseid, Schulstraße 2

Wahlbezirk 201 – Ortsteil Großmaiseid-Kausen,
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Hochstraße 6

Die Ortsgemeinde Isenburg bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 36, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Kleinmaiseid bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im „Historischen Dorftreff“, Großmaiseider Straße 39, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Marienhausen bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Bürgerhaus, Auf der Hohl 1, eingerichtet.

Die Ortsgemeinde Stebach bildet 1 Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird im Dorfgemeinschaftshaus, Maischeider Straße 4, eingerichtet.

In der Verbandsgemeinde Dierdorf sind folgende Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

- Sangerhalle Dierdorf-Bruckrachdorf, Bergstrae 23
- Alte Schule Dierdorf, Am Damm 1
- Dorfgemeinschaftshaus Dierdorf-Giershofen, Raiffeisenstrae 3
- Dorfgemeinschaftshaus Dierdorf-Wienau, Schwalbenstrae 7
- Dorfgemeinschaftshaus Dierdorf-Elgert, Erlenstrae 28
- Grundschule Gromaischeid, Schulstrae 2
- Dorfgemeinschaftshaus Gromaischeid-Kausen, Hochstrae 6
- Dorfgemeinschaftshaus Isenburg, Hauptstrae 36
- Historischer Dorftreff Kleinmaischeid, Gromaischeider Strae 39
- Burgerhaus Marienhausen, Auf der Hohl 1
- Dorfgemeinschaftshaus Stebach, Maischeider Strae 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 bersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wahlen hat.

Die Briefwahlvorstande treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Neuwieder Strae 7, 56269 Dierdorf, am Wahltag wie folgt zusammen:

Dierdorf I	14.00 Uhr, Raum 200
Dierdorf II	14.00 Uhr, Raum 200
Dierdorf III	14.00 Uhr, Raum 304
Dierdorf IV	14.30 Uhr, Raum 200
Dierdorf V	14.30 Uhr, Raum 106

Der Briefwahlbezirk Dierdorf III, zu dem ausschlielich die drei Wahlbezirke 101, 102 und 201 der Ortsgemeinde Gromaischeid gehoren, ist in die reprasentative Wahlstatistik einbezogen.

Fur die Briefwahlerinnen und Briefwahler aus diesen Wahlbezirken werden fur wahlstatistische Auszahlungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt ist.

Das Verfahren ist nach dem „Gesetz ber die allgemeine und reprasentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europaischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geandert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulassig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wahlen, in dessen Wahlerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewahlt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahler erhalt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehandigt.

Jeder Wahler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthalt jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) fur die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschlage unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlagen auerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis fur die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dierdorf, den 05.02.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf
Manuel Seiler
Bürgermeister